



I.

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 15 - Trudering-Riem
Herr Ziegler

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

16.03.2026

Überholverbot auf der Brücke über die A94 am Mitterfeld

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07672 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem

Sehr geehrter Herr Ziegler,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 10.04.2025 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die beiden Fahrstreifen auf der Brücke über die A94 „Am Mitterfeld“ sind durch eine Fahrstreifenbegrenzung (Z. 295 StVO) getrennt. Die Fahrstreifen weisen im Durchschnitt eine Breite von 3,4 m in südlicher bzw. 3,35 m in nördlicher Fahrtrichtung auf. Es gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h werktags Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 18.00 Uhr.

Beiderseits der Brücke verlaufen Gehwege mit einer Breite von ca. 1,35 m. Diese wurden als mittelfristige Lösung bis zum Bau der Geh- und Radwegbrücke für den Radverkehr freigegeben. Der Radverkehr hat momentan die Wahl im Mischverkehr oder auf dem freigegebenen Gehweg zu fahren. Radfahrende, die sich auf der Fahrbahn nicht sicher fühlen, können also den Gehweg benutzen. Da das Projekt des Baureferates der Landeshauptstadt München zur Prüfung von Behelfsbrücken für den Geh- und Radverkehr aber erst einmal auf Grund der Haushaltslage eingestellt wurde, ist im Moment nicht absehbar, wann der Bau der Geh- und Radwegbrücke erfolgen kann.

Bei einem Ortstermin seitens der Schulwegsicherheit wurde festgestellt, dass alle Schüler*innen ausschließlich die Gehbahn benutzen. Aus Sicht der Schulwegsicherheit ist



deshalb die Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr trotz untermaßiger Breite nach wie vor zwingend erforderlich, um die Schüler*innen nicht auf die Fahrbahn zu zwingen. Fuß- und Radverkehr behindern sich zu den Stoßzeiten dabei gegenseitig trotz der Engstelle über die Brücke nicht. Schüler*innen, die mit dem Fahrrad sicher im Straßenverkehr unterwegs sind und schneller vorankommen möchten, haben dann trotzdem noch die Wahl die Fahrbahn zu benutzen.

Die von Ihnen geschilderten Vorfälle, dass Radfahrer*innen auf der Fahrbahn regelmäßig von Autofahrer*innen überholt werden, konnte nicht festgestellt werden. Dies wäre regelwidrig und würde zu gefährlichen Situationen führen. Beschwerden oder Erkenntnisse im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Überholverbot auf der Brücke liegen der zuständigen Polizeiinspektion 25 erfreulicherweise keine vor. Des Weiteren hat die Auswertung der Unfälle ergeben, dass innerhalb der letzten drei Jahre keine Unfälle für diesen Streckenabschnitt erfasst wurden.

Die Anordnung der Verbotsregelung des Zeichens 277.1 StVO erfordert gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 9 Satz 3 StVO eine qualifizierte Gefahrenlage. Vorliegend besteht das mit diesem Verkehrszeichen zu regelnde Überholverbot bereits durch die Fahrbahnbreite und die Markierung von Zeichen 295 als Mittellinie, wodurch aufgrund von § 5 Abs. 4 StVO und den darin festgelegten Mindestüberholabstand kein Überholen möglich ist.

Mithin besteht in der Gesamtschau bereits eine entsprechende Gefahrenlage, die ein Überholverbot erfordert, was sich jedoch aus anderen Verkehrszeichen und der bestehenden gesetzlichen Regelung zum Mindestüberholabstand ergibt.

Insofern ist entscheidend, inwiefern mit der Wiederholung der bestehenden Regelung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten von den Vorgaben der VwV-StVO in I. Rn. 2 zu den §§ 39 bis 43 abgewichen werden kann. Demnach sind Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen. Dies gilt auch für die Anordnung von Verkehrszeichen einschließlich Markierungen, deren rechtliche Wirkung bereits durch ein anderes vorhandenes oder gleichzeitig angeordnetes Verkehrszeichen erreicht wird.

Da hier keine Unfälle und Erkenntnisse bzgl. regelmäßigem regelwidrigem Überholens vorliegen, die eine erhöhte Gefahrenlage und somit die Wiederholung des Überholverbots mit dem Zeichen 277.1 StVO begründen würden, ist eine Anordnung der beantragten Regelung derzeit verkehrsrechtlich nicht möglich.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR GB 2.24

- II. **über das DMS (E-Akte) an MOR-GL5**
mit der Bitte um Abschluss des RIS und DMS-Vorganges
- III. **Ablage bei MOR-GB2.24**